

Satzung des TTC Blau - Rot Uedorf e. V.

§ 1 *Name und Sitz*

1. Der Verein führt den Namen:
„Tischtennis - Club Blau - Rot 1963 Uedorf e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in 53332 Bornheim - Uedorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Blau-Rot.
4. Der Verein ist dem Westdeutschen Tischtennis-Verband (WTTV e. V.) angeschlossen.

§ 2 *Zweck des Vereins*

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01. Januar 1977.
Der Verein betreibt den Tischtennisport und bezweckt damit die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird erreicht durch die Bereitstellung geeigneter Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, insbesondere durch einen regelmäßigen und geordneten Spielbetrieb mit Teilnahme an Meisterschaftsrunden und Freundschaftsbegegnungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 *Mitglieder*

Vereinsmitglied kann jede unbescholtene Person werden, die willens ist, die Vereinsregeln (Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane) als für sich verpflichtend anzuerkennen.

§ 4 *Aufnahme von Mitgliedern*

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen einer schriftlichen Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
3. Der Antragsteller wird mit dem Monat, in dem er den Aufnahmeantrag gestellt hat, als Vereinsmitglied geführt.
4. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

§ 5 *Austritt von Mitgliedern / Ende der Mitgliedschaft*

1. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt erfolgt nach Ablauf des Quartals, in dem die schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand eingetroffen ist.

2. Mit der Austrittserklärung ist etwaiges im Besitz des Austretenden befindliches Vereinseigentum zurückzugeben. Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.
3. Nach Ablauf des Austritts quartals erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Ausschuß von Mitgliedern

1. Der Ausschuß kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins,
 - c) bei grobem unsportlichen, unkameradschaftlichem und unehrenhaftem Verhalten.
2. Über den Ausschuß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.
3. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Der Ausschußbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darstellung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
5. Gegen den Ausschußbeschuß kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen.
Die endgültige Entscheidung liegt dann bei der Mitglieder-

6. versammlung. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und auf Rückgabe von Vereinseigentum.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Zu unterscheiden sind folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) jugendliche Mitglieder
- zu a)
Aktive Mitglieder nehmen am Spielbetrieb teil und haben das Recht, Übungsstätten und Geräte des Vereins im Rahmen der Spielordnung zu benutzen.
- zu b)
Passive Mitglieder nehmen nicht am Spielbetrieb teil. Sie fördern den Vereinszweck durch Zahlung von Vereinsbeiträgen. Soweit es der Spielbetrieb zuläßt, können sie auch Vereinsübungsstätten und -geräte benutzen.
- zu c)
Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der

Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

zu d)

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren.

2. Aktive, passive, Ehren- sowie jugendliche Mitglieder (ab sechzehn Jahren) sind ordentliche Mitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in den Versammlungen. Jugendliche Mitglieder unter sechzehn Jahren haben Stimmrecht nur in der Spielerversammlung, sofern die Abstimmung ihre Belange betrifft.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge und Eingaben an den Vorstand oder die Versammlung zu richten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und seine Meinung frei zu äußern.
4. Die Mitgliedersind verpflichtet:
 - a) sich den Bestimmungen dieser Satzung zu unterwerfen,
 - b) die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
 - d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, ausgenommen Ehrenmitglieder.
2. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

-Seite 5 -

3. Eine Ausnahme bezüglich der Beitragspflicht kann bei Familien, die mehr als drei Mitglieder im Verein haben, sowie bei dienenden Wehrpflichtigen oder Ersatzdienstleistenden durch Beschluß der Mitgliederversammlung getroffen werden.
4. Beiträge sind Bringschulden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Spielerversammlung und
- c) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr in den ersten sechs Monaten in Form einer Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Termine zu Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand an geeigneten Tagen festzulegen und allen Mitgliedern, mindestens zehn Tage vorher, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, bekanntzugeben.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied.
4. Der Mitgliederversammlung unterstehen:
 - a) Neuwahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von Kassenprüfern,

-Seite 6 -

- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsberichten der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Beschlußfassung über eingereichte oder vorgebrachte Anträge, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstands weitergeleitet werden können,
 - f) Beschlußfassung über ihre vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 6. Bei Ernennung von Ehrenmitgliedern und bei Satzungsänderungen ist Dreiviertel - Stimmenmehrheit erforderlich.
- Bei Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muß.
- Der Satzungsparagraph, der geändert werden soll, muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben sein.
7. Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 17.
 8. Für Wahlen gilt folgende Regelung:
Erreicht keiner der Kandidaten die einfache Stimmenmehrheit, so findet zwischen beiden Bewerbern, die die höchste Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.
Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

9. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Die Stimmabgabe kann durch Handheben erfolgen.
Wenn jedoch ein stimmberechtigter geheime Abstimmung beantragt, hat die Abstimmung per Stimmzettel zu erfolgen.

§ 12 Spielerversammlung

1. Die Spielerversammlung setzt sich aus allen aktiven Sportlern des Vereins und dem Vorstand zusammen.
Sie muß wenigstens einmal im Jahr zu einem geeigneten Zeitpunkt abgehalten werden.
Sie wird vom Vorstand einberufen.
Den Vorsitz führt der Vorsitzende.
2. Die Spielerversammlung kann lediglich Beschlüsse fassen über Spiel- und Trainingsordnung sowie Mannschaftsaufstellungen.
Hierbei haben persönliche Interessen der Spieler hinter den Interessen des Vereins zurückzustehen. Wenn durch Beschlüsse der Spielerversammlung die Interessen des Vereins nicht gewahrt werden, so obliegt dem Vorstand eine endgültige Entscheidung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufende Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer und 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassen- und Sozialwart
 - d) dem Spielleiter

- e) dem Damenwart
- f) 2 Jugendwarten und
- g) bis zu 4 Beisitzern

zu a) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

zu b) Der Geschäftsführer führt alle Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht in das Aufgabengebiet eines anderen Vorstandsmitgliedes fallen.

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung, auch bei gerichtlichen Belangen.

zu c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Daneben betreut er das Amt des Sozialwartes.

zu d) Dem Spielleiter untersteht der gesamte Spielbetrieb

zu e) Der Damenwart führt und beaufsichtigt die gesamte Damenabteilung einschließlich der weiblichen Schüler- und Jugendabteilung.

zu f) Die Jugendwarte führen und beaufsichtigen die männliche Schüler- und Jugendabteilung.

zu g) Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Sie können außerdem zur Durchführung besonderer Aufgaben eingesetzt werden.

3.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, daß turnusmäßig jedes Jahr eine Hälfte zur Neuwahl kommt.

1. Hälfte: Vorsitzender, Kassen- u. Sozialwart, Damenwart und die Hälfte der Beisitzer;

2. Hälfte: Geschäftsführer, Spielleiter, 2 Jugendwarte und die Hälfte der Beisitzer.

4. Wird ein Vorstandsmitglied außerhalb des Wahlturnus neu gewählt, so dauert seine Amtszeit zunächst nur bis zum nächsten Wahlturnus, in dem dieser Posten zur Neuwahl vorgesehen ist.

5. Der zur Neuwahl anstehende Vorstandsteil bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstandteil ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglied ist möglich.

6. Ein Mitglied kann bis zu zwei Vorstandsämter annehmen. Der Vorsitzende darf nicht zugleich Geschäftsführer oder Kassenwart sein.

7. Ein Mitglied muß zur Übernahme eines Vorstandsamtes das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer einberufen und geleitet werden.

Eine Vorstandssitzung muß mindestens einmal im Jahresquartal abgehalten werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt.
Zum Kassenprüfer kann kein Vorstandsmitglied gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben die Aufgabe zur Überprüfung nach Ablauf des Geschäftsjahres.
Hierüber und über eventuell außerplanmäßig stattgefundene Überprüfungen haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Mannschaftsführer

1. Zu Saisonbeginn wählt jede Mannschaft ihren Mannschaftsführer aus den eigenen Reihen.
2. Der Mannschaftsführer hat die Aufgabe, seine Mannschaft zu vertreten, in Absprache mit dem Spielleiter Termine zu gestalten, für Fahrgelegenheit zu auswärtigen Spielen zu sorgen und die Kameradschaft in seiner Mannschaft zu festigen.

§ 16 Beurkundungen von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Spielerversammlungen und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung oder Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

-Seite 11 -

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen und eine Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der Erschienenen erreicht werden muß.
Sind weniger als drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins mit Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen beschlußfähig ist.
2. Bei Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bornheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Uedorf, den 26. 10. 1977

gez. Unterschriften

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der
Registernummer VR 3854....

-Seite 12 -